

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn (...),

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln
vom 18. Februar 2020 - 16 U 196/18 -,
b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln
vom 12. Februar 2020 - 16 U 196/18 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Baer
und die Richter Christ,
Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 24. Oktober 2022 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG folgenden Begründungsanforderungen nicht genügt. Zwar begegnet es mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG Bedenken, dass das Oberlandesgericht den auf den dem angegriffenen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO vorangehenden Hinweis gehaltenen schriftsätzlichen Vortrag des Beschwerdeführers im Wesentlichen unbeachtet gelassen hat. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat jedoch nur Erfolg, wenn die angefochtene gerichtliche Entscheidung auch auf der Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG beruht (vgl. BVerfGE 7, 239 <241>; 18, 147 <150>; 28, 17 <19 f.>; 62, 392 <396>; 89, 381 <392 f.>; 112, 185 <206>). Dies ist hier nicht ausreichend dargelegt, da das Oberlandesgericht jedenfalls einen eingetretenen Schaden verneint und sich der übergangene schriftsätzliche Vortrag darauf nicht bezieht. Eine Grundrechtsverletzung ist somit nicht substantiiert dargelegt.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 3

Baer

Christ

Wolff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
24. Oktober 2022 - 1 BvR 1556/20**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 24. Oktober 2022 - 1 BvR 1556/20 - Rn. (1 - 3), http://www.bverfg.de/e/rk20221024_1bvr155620.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20221024.1bvr155620